

Hinweise zur Vollmacht

Eine schwere Erkrankung oder ein Unfall können dazu führen, dass man seine persönlichen Angelegenheiten vorübergehend oder gar nicht mehr selbst regeln kann und auf die Mitwirkung anderer angewiesen ist.

Die nächsten Verwandten, ob volljährige Kinder oder Ehegatte, können in solchen Situationen nicht automatisch rechtlich handeln und entscheiden, da das Gesetz bei einem Volljährigen keine gesetzliche Vertretung für Angehörige vorsieht. Das Vormundschaftsgericht würde daher einen Betreuer bestellen.

Ein gerichtlicher Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann.

Es können einzelne und/oder mehrere Personen bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht ist nach 167 BGB grundsätzlich formfrei. Aus Gründen der Beweissicherheit ist jedoch die Schriftform zu wählen. Außerdem kann aus dem gleichen Grund die eigenhändige Unterschrift beglaubigt werden. Eine Beglaubigung durch eine Behörde, Ortsgemeinde oder Kirche ist ausreichend.

Zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung dürfen keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn das Vertrauen in den Bevollmächtigten verloren gegangen sein sollte.

WICHTIG: Banken akzeptieren keine Vollmacht. Deshalb sollten Sie sich unbedingt vorher bei Ihrem Geldinstitut erkundigen und dort eine entsprechende Konto-/Depotvollmacht ausfüllen,

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!